

# ZH\_OBERGERICHT SB130508 vom 1. April 2014

ZH Obergericht, 2014-04-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB130508](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130508)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB130508 du 1 avril 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT SB130508 del 1 aprile 2014

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil vom 5. September 2013 des Bezirksgerichts Zürich, 3. Abteilung, wurde der Beschuldigte der mehrfachen, teilweise versuchten Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, des mehrfachen Verbrechens, teilweise in Gehilfenschaft dazu im Sinne von Art. 25 StGB, gegen das Betäubungsmittel im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b, c sowie lit. g in Verbindung mit lit. d BetmG, alles in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG sowie der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG schuldig gesprochen und mit 50 Monaten Freiheitsstrafe bestraft, unter Anrechnung von 316 Tagen erstandener Haft und vorzeitigem Strafvollzug sowie einer Busse von Fr. 500.–. Sodann wurde noch über Nebenfolgen entschieden (Beschlagnahmungen, Verwertungen, Herausgabe). Ferner wurde der Beschuldigte gemäss seiner Anerkennung verpflichtet, dem Privatkläger 1 D.\_\_\_\_\_ Schadenersatz von Fr. 2'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 6. April 2012 zu bezahlen, während der Privatkläger 2 B.\_\_\_\_\_ mit seinem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen wurde. Der Beschuldigte wurde weiter verpflichtet, dem Privatkläger 2 B.\_\_\_\_\_ Fr. 2'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 30. September 2011 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wurde das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

### E. 2

Mit Eingabe vom 10. September 2013 meldete der amtliche Verteidiger fristgerecht die Berufung an (Urk. 46) und reichte mit Schreiben vom 6. November 2013 innert Frist die Berufungserklärung ein (Urk. 55/1). Mit Eingabe vom 19. Septem-

- 7 - ber 2013 meldete sodann auch der Privatkläger 2 B.\_\_\_\_\_ fristgerecht die Berufung an (Urk. 48) und reichte mit Schreiben vom 18. November 2013 die Berufungserklärung ein (Urk. 56). Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom

#### E. 2.1

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen und ist an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB hat der Richter in einem ersten Schritt den Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für diese Tat, unter Einbezug aller strafe erhöhenden und strafmindernden Umstände, innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. In einem zweiten Schritt hat er diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei er ebenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu

tragen hat (BGE 127 IV 101 E. 2b mit Hinweis; Urteil 6B\_460/2010 vom 4. Februar 2011 E. 3.3.4 mit Hinweis, nicht publ. in: BGE 137 IV 57).

- 11 -

## **E. 2.2**

Als schwerste Tat gilt grundsätzlich jene, die mit dem schärfsten Strafrahmen bedroht ist, und nicht jene, die nach den konkreten Umständen verschuldensmässig am schwersten wiegt (BSK Strafrecht I- Ackermann, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 49 N 116 mit weiteren Hinweisen). Der qualifizierte Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz wird mit Freiheitsstrafe mit mindestens einem Jahr bestraft. Bei Erpressung reicht der Strafrahmen von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. Mithin ist von ersterem Delikt als schwerste Tat auszugehen. Der Strafrahmen beträgt demnach Freiheitsstrafe von einem bis 20 Jahre. Erschwerende und mildernde Umstände des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (Versuch, Gehilfenschaft), die zu Strafrahmenveränderungen führen, sind für die Bestimmung des Strafrahmens für die schwerste Tat indes nicht zu berücksichtigen (BSK, a.a.O., Art. 49 N 117). 3. Im Bereich des Betäubungsmittelstrafrechts ist zu berücksichtigen, dass der Drogenmenge und der daraus resultierenden Gefährdung bei der Bemessung der Strafe keine vorrangige Rolle zukommen darf (BGE 118 IV 342 ff.; 121 IV 206). Es wäre verfehlt, im Sinne eines Tarifs überwiegend oder gar allein auf dieses Kriterium abzustellen. Falsch wäre aber auch die Annahme, diesem Strafzumessungselement, komme eine völlig untergeordnete oder gar keine Bedeutung zu. Es ist nicht nebensächlich, ob jemand mit zwanzig oder zweihundert Gramm einer gefährlichen Droge handelt. Der Reinheitsgrad der Betäubungsmittel kann für das Verschulden von Bedeutung sein. Handelt der Täter wissentlich mit ausgesprochen reinen Drogen, ist das Verschulden schwerer, handelt er wissentlich mit besonders stark gestreckten Drogen, ist es leichter (BGE 122 IV 299). Steht indes nicht fest, dass der Beschuldigte ein ausgesprochen reines oder besonders stark gestrecktes Betäubungsmittel liefern wollte, spielt der genaue Reinheitsgrad für die Gewichtung des Verschuldens und bei der Strafzumessung keine Rolle (Entscheid des Bundesgerichts 6S.465/2004 vom 12. Mai 2005 E. 3.1 mit Hinweisen auf BGE 118 IV 342, 348 E. 2c). Die genaue Betäubungsmittelmenge und gegebenenfalls ihr Reinheitsgrad verlieren an Bedeutung, wenn mehrere Qualifikationsgründe gemäss Art. 19 Ziff. 2 BetmG gegeben sind, und sie werden umso weniger wichtig, je

- 12 - deutlicher der Grenzwert im Sinne von Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG überschritten ist (BGE 121 IV 193). Die objektive Tatschwere bestimmt sich bei Drogendelikten neben der erwähnten eher sekundären Bedeutung der Drogenmenge (BGE 121 IV 202) und der daraus folgenden Gesundheitsgefährdung namentlich nach der Art und Weise der Tatbegehung, der Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat, und den Beweggründen (BGE 118 IV 348). Massgebend sind dabei unter anderem die Häufigkeit und Dauer der deliktischen Handlungen, die aufgewendete persönliche Energie, das gezeigte kriminelle Engagement, die hierarchische Stellung sowie die Grösse der erzielten oder angestrebten Gewinne. Zu beachten ist sodann, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung Präventionszwecke bei der Strafzumessung bis zum Ausgleich des verschuldeten Unrechts berücksichtigt werden dürfen (BGE 118 IV 342). 4.1. Der Beschuldigte handelte gemäss Anklageziffer 1 mit einer Betäubungsmittelmenge, die erheblich über dem kritischen Grenzwert für die Begründung des schweren Falles liegt; bei Kokain sind es 18 Gramm (BGE 109 IV 143 ff.): Er schuf mit den Kokaingemisch von mindestens 422.1 Gramm bzw.

298.9 Gramm reinem Heroin ein enormes Gefährdungspotential für die Gesundheit vieler Menschen. Dass die Drogen später teilweise beschlagnahmt wurden und die Gefährdung damit nicht konkret wurde, spielt für bei der Verschuldensbewertung keine Rolle (Urk. HD 43 S. 5). Seine Beteiligung am Drogenhandel beschränkte sich zwar nur auf den Kauf von diesem Kokaingemisch für Fr. 40.– pro Gramm bzw. insgesamt von über Fr. 16'000.– und die Weitergabe zum Verkauf für Fr. 60.– pro Gramm an D.\_\_\_\_\_. Daraus hätte immerhin ein Nettogewinn von über Fr. 8'000.– resultiert. Der Beschuldigte hätte sich dabei im Hintergrund gehalten und die risikoreiche Frontarbeit dem Mittäter überlassen. Er war sodann in der Lage, eine erhebliche Menge Kokain für den Handel zu organisieren und erhielt einen Teil des Kaufpreises kreditiert, was auf eine gewisse Vertrauensstellung hindeutet. Allerdings sind keine Anzeichen für eine stärkere Verwurzelung im Drogenhandel vorhanden. Der Umstand, dass er relativ hochprozentiges Kokaingemisch (71 % bzw. 75 %) ungestreckt zu einem relativ günstigen Preis zum Verkauf weitergab,

- 13 - verweist auf nicht sehr professionelles Handeln. Dazu gehört auch, dass er die Drogen bei Erhalt selbst nicht überprüft hat (Urk. 9/3 S. 4). Es gereicht ihm deshalb nicht zum Verschulden, dass er hochprozentiges Kokain veräussern wollte. Den Verkaufspreis legte er offenbar zusammen mit D.\_\_\_\_\_ fest, was auf eine relativ selbstbestimmte Position im Handelsgefüge hinweist. Dass der Kauf der Drogen teilweise auf Kredit erfolgte, lässt zudem auf ein Vertrauensverhältnis zum Verkäufer schliessen. Er ist damit nicht auf der untersten Stufe des Drogenhandels anzusiedeln. Eine grosse kriminelle Energie ist dennoch nicht erkennbar. Insgesamt ist in objektiver Hinsicht von einer noch leichten Tatschwere auszugehen. 4.2. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich. Als Konsument von Kokain hatte er allenfalls eine gewisse Nähe zum Kokainhandel. Dennoch ist er mit einem Konsum von einem Gramm pro Woche nicht als drogensüchtig zu bezeichnen. Handlungsmotivierend war hauptsächlich der finanzielle Vorteil. Dies wirkt sich zulasten des Beschuldigten aus, denn offenbar war er durchaus in der Lage, für sein finanzielles Auskommen zu sorgen. So habe er im Schnitt in der zweiten Jahreshälfte 2011 zwischen Fr. 6'000.– und Fr. 8'000.– monatlich verdient (Urk. HD 9/3 S. 11 ff.). Aber selbst bei den etwas realistischer anmutenden Fr. 4'380.– netto (Urk. HD 9/8 S. 8) und unter Berücksichtigung von (freiwilligen) monatlichen Unterhaltszahlungen von Fr. 550.– an seinen siebenjährigen Sohn in Bolivien kann nicht von einer finanziellen Notlage gesprochen werden. Die Beteiligung am Drogenhandel macht vielmehr den Eindruck, er habe auf rasche und bequeme Art Geld verdienen wollen. Insgesamt wird das objektive Tatverschulden durch die subjektive Tatschwere nicht relativiert. 4.3. Die hypothetische Einsatzstrafe ist im Bereich von 28 Monaten festzulegen. 5.1. Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse ist festzuhalten, dass der Beschuldigte in Bolivien geboren wurde, und mit zwei Schwestern bei seinen Eltern aufgewachsen ist. Sein Vater ist Schweizer und lebte bis vor 7 Jahren in Bolivien,

- 14 - das er weiterhin regelmässig bereist (Prot. II S. 9). Nach dem Besuch der Primar- und Sekundarschule arbeitete er ein paar Monate in einem Spielsalon und kam dann ungefähr im Jahr 2006 20jährig in die Schweiz. Zunächst wollte er hier studieren, habe dann aber bemerkt, dass dies nicht so einfach sei, weshalb er schliesslich angefangen habe, zu arbeiten. Er ist Vater eines siebenjährigen Sohnes, der bei der (unverheirateten) Kindsmutter lebt. Er selbst lebt von seiner (peruanischen) Ehefrau, mit welcher er keine Kinder hat, getrennt und es ist ein Scheidungsverfahren hängig (Prot. II S. 7). Was seine finanziellen Verhältnisse angeht, so habe er vor seiner Verhaftung monatlich Fr. 4'380.–

(netto) verdient. Der Wohnungsmietzins beläuft sich auf Fr. 845.–. Die Steuerschulden beliefen sich auf ca. Fr. 8'000.–, Militärflichtersatz schulde er ca. Fr. 1'800.– und bei der Bank auf ca. Fr. 3'000.– (Urk. HD 9/8 S. 8 ff.9). An der heutigen Berufungsverhandlung führte er aus, seine Schulden seien in der Zwischenzeit auf Fr. 38'000.– angestiegen (Prot. II S. 8). Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sind im Rahmen der Strafzumessung neutral zu werten. 5.2. Der Beschuldigte weist keine Vorstrafe auf (Urk. HD 23/4; Urk. 41 S. 3). 5.3. Was das Nachtatverhalten angeht, so ist dem Beschuldigten sein vollumfängliches Geständnis strafmindernd anzurechnen. Er war indessen nicht von Anfang bereit, seine Taten einzugestehen und erst nach der Konfrontation mit dem Mittäter D.\_\_\_\_\_ konnte er sich zu einem Geständnis durchringen. Es ist ihm deshalb zu einem Fünftel strafmindernd anzurechnen. Weitere Strafminderungsgründe sind nicht ersichtlich. Der Beschuldigte zeigte keine besondere Reue, die über die für ihn nachteiligen Folgen der Tat hinausgeht (Urk. 41 S. 5 und S. 8). Eine besondere Strafempfindlichkeit liegt nicht vor. 6. Die hypothetische Einsatzstrafe ist auf 22 Monate festzusetzen.

## E. 7

Wie bereits erwähnt, ist in einem zweiten Schritt diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen

- 15 - sen zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei ebenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen ist. 7.1.1. Das objektive Tatverschulden beim weiteren Betäubungsmitteldelikt gemäss Anklageziffer 3 ist ausgehend vom Tatbeitrag des Beschuldigten als eher leicht zu bezeichnen. Er hat als Gehilfe an der Einfuhr von einer erheblichen Menge Kokains (572 Gramm Kokaingemisch bzw. 452 Gramm reines Kokain) mitgewirkt. Im Rahmen der Helferschaft war sein Tatbeitrag indessen für den Import sehr wichtig und rückt ihn in die Nähe der Mittäterschaft, da für den Drogenlieferanten die Zuverlässigkeit der vom Beschuldigten angegebenen Kontaktadresse für den erfolgreichen Import entscheidend ist. Entsprechend hoch liess sich der Beschuldigte für diese Dienstleistung mit Fr. 500.– bis Fr. 1'000.– entschädigen. Seine Bereitschaft sodann, das zugesandte Drogenpaket für fünf bis zehn Tage bei sich aufzubewahren (Urk. HD 9/7 S. 4) und dafür Fr. 6'000.– zu kassieren, belegt zusätzlich die kriminelle Energie des Beschuldigten. Er zeigte sodann für dieses Geschäft einen erheblichen Einsatz, hat er doch seinen Angaben gemäss einen intensiven Kontakt mit dem Drogenlieferanten (während anderthalb Monaten sicher jeden zweiten Tag; Urk. HD 9/6 S. 3). Ebenso verfolgte er im Internet mit dem vom Lieferanten zugestellten Code den Lieferstand (Urk. HD 9/6 D. 6). Dass er am Schluss nicht mehr zwecks Aufbewahrung in den Besitz des Drogenpakets kam, ist nur der Verhaftung zuzuschreiben und kann nicht zu seinen Gunsten gewertet werden. Entgegen der Ansicht der Verteidigung zeugt es auch nicht von Dilettantismus, die Drogen in Crèmedosen verpackt zu verschicken (Urk. 65 S. 3). Die Dosen waren professionell verpackt und solche Kosmetikprodukte werden aus zahlreichen Ländern in die Schweiz importiert, auch aus Ländern, deren Kosmetikprodukte nicht weltbekannt sind. Der Beschuldigte stand somit zumindest in Kontakt mit professionellen Drogenhändlern. In subjektiver Hinsicht kann zunächst auf das Vorstehende verwiesen werden (Erw. III.5.2.). Es ging dem Beschuldigten auch hier letztlich nur um rasche finanzielle Vorteile (Urk. HD 9/7 S. 11). In dieser Phase konsumierte er seinen Angaben gemäss auch kein Kokain mehr (Urk. HD 9/7 S. 11). Dass er sich sodann nicht darum kümmerte, wie gross die zugesandte Drogenmenge (mit welchem

- 16 - Reinheitsgrad) gewesen war, vermag ihn nicht zu entlasten, sondern ist Ausdruck seiner Skrupellosigkeit, Geld um jeden (Gefährdungs-)Preis zu verdienen. Sein Mittun bei diesem Drogengeschäft war auch nicht unüberlegt oder spontan, da er – wie erwähnt – über anderthalb Monate in engem Kontakt zum Lieferanten stand. Das subjektive Tatverschulden wiegt deshalb etwas schwerer als das objektive. Die hypothetische Strafe ist auf 14 Monate festzusetzen. 7.1.2. Was die Täterkomponente angeht, so ist zunächst auf die vorstehenden Ausführungen zu verweisen (Erw. III.5.1.-5.3.). Im Unterschied zur Ersttat kommt hier ganz erheblich erschwerend hinzu, dass er zwischenzeitlich – vom 4. Mai 2012 bis zum 24. Juli 2012 – 81 Tage in Untersuchungshaft verbracht hatte. So hielt ihn die laufende Strafuntersuchung nicht davon ab, weiter einschlägig zu delinquieren. Demgegenüber vermag das Geständnis, dass auch nicht sofort erfolgte (bei der Verhaftung versuchte er zunächst die Verantwortung v.a. auf den Mittäter F.\_\_\_\_\_ abzuschieben), nur gering dagegenhalten. Für dieses dreiste Verhalten erweist sich eine Erhöhung der Strafe um 4 Monate als angemessen. 7.1.3. Insgesamt ist die hypothetische Strafe auf 18 Monate anzusetzen. 7.2.1. Das Tatverschulden betreffend Erpressung (betreffend Anklageziffer 2 a) ist sowohl in objektiver wie auch in subjektiver Hinsicht als nicht mehr leicht zu bezeichnen. Ohne irgendwelche Skrupel ging der Beschuldigte nach der Verhaftung des Mittäters gegen den völlig unbeteiligten Bruder, den Privatkläger B.\_\_\_\_\_, vor und schreckte auch nicht vor Todesdrohungen gegenüber dessen gesamten Familie zurück. Damit beeinträchtigte er massiv das Sicherheitsgefühl des Privatklägers. Auch der verlangte Geldbetrag war für den Privatkläger nicht unerheblich, hatte dieser doch erhebliche Mühe, das Geld aufzutreiben. Der Beschuldigte tat dies wiederum aus rein egoistischen finanziellen Motiven. Dass er selbst vom Drogenlieferanten bedroht worden wäre, wird selbst von der Verteidigung nicht behauptet (Urk. 65 S. 5). Anzeichen dafür, dass er mit Repressalien zu rechnen gehabt und aus Verzweiflung gehandelt hätte, liegen nicht vor. Seine Handlungs-

- 17 - weise erscheint umso niederträchtiger, als er auch die Familie in die Drohung miteinbezog, obwohl er selber Vater eines siebenjährigen Sohnes ist. 7.2.2. Bei der teilweise versuchten mehrfachen Erpressung gemäss Anklageziffer 2.b) ist das Tatverschulden in objektiver und subjektiver Hinsicht etwas geringer anzusetzen, da der Betroffene D.\_\_\_\_\_ immerhin selbst im Handel mit den beschlagnahmten Drogen verwickelt war (vgl. Ankl. Ziff. 1) und die geforderte Geldmenge von Fr. 2'000.– nicht sehr hoch war. Dennoch wurde auch er durch die Todesdrohungen des Beschuldigen in seinem Sicherheitsgefühl massiv beeinträchtigt. Nach zwei Geldübergaben und weiteren Drohungen wandte sich dieser dann an die Polizei. Der Versuch fällt deshalb nur unmerklich strafmildernd ins Gewicht, hat doch der Beschuldigte alles vorgekehrt, um zu seinem Ziel zu gelangen. 7.2.3. Insgesamt ist von einem nicht mehr leichten Tatverschulden auszugehen und die hypothetische Freiheitsstrafe auf 10 Monate anzusetzen. 7.2.4. Was die Täterkomponente angeht, so kann auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden (Erw. III.6.1.-6.3.). Leicht strafmildernd ist auch hier das Geständnis zu berücksichtigen, das jedoch erst gegen den Schluss der Untersuchung erfolgte. 7.2.5. Insgesamt erweist sich eine hypothetische Freiheitsstrafe von 8 Monaten als angemessen. 8.1. Wie bereits erwähnt, ist die Einsatzstrafe (Betäubungsmittelhandel gemäss Anklageziffer 1) unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Aspektionsprinzips in einer Gesamtwürdigung angemessen zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei ebenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen ist (BGE 6B\_323/2010 vom 23. Juni 2010 Erw. 3.2.; BGE 118 IV 119 E. 2b; 127 IV 101 E. 2c.; Ackermann, a.a.O., Art. 49 N 49). Zu beachten ist dabei das Verhältnis der

einzelnen Taten untereinander, ihr Zusammenhang, ihre grössere oder geringere Selbständigkeit sowie die Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter und Begehungsweisen. Der Gesamtschuldbeitrag des einzelnen De-

- 18 - likts wird dabei geringer zu veranschlagen sein, wenn die Delikte zeitlich, sachlich oder situativ in einem engen Zusammenhang stehen (BGer 6B\_323/2010, Urteil vom 23. Juni 2010). 8.2. Auszugehen ist von der Einsatzstrafe Betäubungsmittelhandel von 22 Monaten. Zu berücksichtigen ist sodann der Umstand, dass die unter Anklageziffer 2 erfassten Delikte zwar eigenständig sind, aber insofern einen Zusammenhang aufweisen, als sie auf das ursprüngliche Drogengeschäft zurückzuführen sind. Insgesamt erweist sich in Anwendung des Asperationsprinzips eine Freiheitsstrafe von 45 Monaten als gerechtfertigt.

## E. 9

Der bedingte oder teilbedingte Strafvollzug ist bei diesem Strafmass ausgeschlossen. IV. Zivilansprüche 1. Der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ liess mit seiner Berufungserklärung – wie bereits vor Vorinstanz – beantragen, dass der Beschuldigte zur Bezahlung von USD 10'000.– (eventualiter den entsprechenden Betrag in Schweizerfranken) zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 7. Oktober 2011 zu verpflichten sei (Urk. 56 S. 3). Im Wesentlichen begründete er dies damit, dass er wegen der Erpressung aus seinem Vermögen USD 10'000.– an den Beschuldigten bezahlt habe (Urk. 38 S. 4 ff.). 2. Die Vorinstanz verwies den Privatkläger mit seiner Forderung auf den Weg des Zivilprozesses. Sie begründete dies damit, dass nicht dargelegt worden sei, dass ein Teil des dem Beschuldigten von H.\_\_\_\_\_, dem Bruder des Privatklägers, aus Peru überwiesenen Geldes vom Privatkläger selber stamme (Urk. 54 S. 22). 3. Dem Detail-Postenauszug des Credit Suisse Kontos des Beschuldigten kann entnommen werden, dass am 10. Oktober 2011 eine Vergütung von H.\_\_\_\_\_ aus Peru in der Höhe von USD 13'874.20 erfolgte (Urk. HD 14/1). Der Privatkläger offerierte neu im Berufungsverfahren als Beweismittel eine eidesstattliche Erklärung von H.\_\_\_\_\_ vom 6. November 2013, wonach der Betrag von USD 10'000.– vom

- 19 - Privatkläger stamme (Urk. 57/1). Zudem wurde eine Überweisungsbestätigung der Banco de Credito eingereicht (Urk. 57/2). Der Privatkläger liess dazu ausführen, dass es sich bei H.\_\_\_\_\_ um seinen in Peru lebenden Bruder handle, der die Überweisung in seinem Auftrag vorgenommen habe. Diesem habe er erklärt, er müsse seine Schuld beim Beschuldigten tilgen. Da er insbesondere seine ebenfalls in Peru lebende Mutter nicht habe beunruhigen wollen, habe er seinen Bruder über den tatsächlichen Grund der Überweisung im Ungewissen gelassen. Entscheidend sei jedenfalls, wie aus der eidesstattlichen Erklärung hervorgehe, dass der Betrag von USD 10'000.– ihm zustehe. Dementsprechend komme ihm – entgegen der Vorinstanz – die Aktivlegitimation zur adhäsionsweisen Rückforderung dieses Betrages zu. Als zusätzliches Beweismittel beantragte er seine Einvernahme sowie rechtshilfeweise die Einvernahme von H.\_\_\_\_\_ als Zeugen (Urk. 56 S. 5). 4. Der Beschuldigte liess anlässlich der Berufungsverhandlung dazu ausführen, zwar sei vom Konto von H.\_\_\_\_\_, des Bruders des B.\_\_\_\_\_, der Betrag von umgerechnet Fr. 12'460.– abgebucht worden. Dass von dieser Summe USD 10'000.– vom Privatkläger 2 stammten, sei aber auch mit der Überweisungsbestätigung nicht bewiesen. Es handle sich nur um eine nicht überprüfbare Behauptung des Bruders des Privatklägers 2 (Prot. II S. 13 f.). 5. Vorliegend ist nur strittig, ob der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ für diese USD 10'000.– aktivlegitimiert ist. Der Sachverhalt gemäss Anklageschrift wurde vom Beschuldigten in der Untersuchung, vor Vorinstanz und im Berufungsverfahren vollumfänglich anerkannt

(Urk. HD 9/7 S. 12 ff., Urk. 9/8 S. 7 und Urk. 41 S. 4 ff.; Prot. II S. 9 f.). Es ist folglich unbestritten, dass der Beschuldigte den Privatkläger 2 und dessen Familie bedrohte und unter Druck setzte, bis dieser dem Beschuldigten das geforderte Geld zukommen liess, wobei USD 10'000.– der Summe aus den Ersparnissen des Privatklägers 2 stammten. Für den Anspruch auf Ersatz des durch die deliktische Handlung des Beschuldigten verursachten Schadens gemäss Art. 41 OR spielt es im Übrigen keine Rolle, wie und woher sich der Privatkläger 2 das überwiesene Geld beschafft hatte. Auch wenn er dafür einen Kredit aufgenommen hätte, würde der adhäsionsweise geltend gemachte Anspruch gegen - 20 - über dem Beschuldigten auf Schadenersatz nicht dem Kreditgeber, sondern dem Privatkläger 2 zustehen. H.\_\_\_\_\_, der Bruder des Privatklägers 2, der unbestrittenermassen die Überweisung an den Beschuldigten getätigt hatte, hielt in seiner eidesstattlichen Erklärung vom 6. November 2013 klar fest, dass der Privatkläger ihm USD 10'000.– zur Weiterleitung an den Beschuldigten überwiesen habe. Gründe, weshalb diese Erklärung nicht der Wahrheit entsprechen sollte, sind keine auszumachen, beschränkt er mit seiner Erklärung ja seinen eigenen Anspruch auf Schadenersatz auf USD 3'874.20, den von ihm geleisteten Anteil an der dem Beschuldigten überwiesenen Summe von USD 13'874.20. Dies würde er kaum tun, wenn das Geld nicht tatsächlich vom Privatkläger 2 stammen sollte. Auf die beantragte rechtshilfweise Zeugeneinvernahme von H.\_\_\_\_\_ kann daher verzichtet werden. Unter diesen Umständen ist die Aktivlegitimation des Privatklägers 2 zu bejahen. Der Beschuldigte ist demnach zu verpflichten, dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ Schadenersatz von USD 10'000.– zuzüglich Zins zu 5 % ab 7. Oktober 2011 zu bezahlen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen In Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Ob- siegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinem Antrag auf Strafreduktion um rund zwei Drittel und unterliegt ferner im Zivilpunkt vollumfänglich. Ausgangsgemäss sind dem Beschuldigten somit die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers B.\_\_\_\_\_, zu vier Fünfteln aufzuerlegen. Der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ obsiegt mit seinem Antrag vollständig. Die die Kosten für die unentgeltliche Rechtsvertretung von Fr. 1'980.70 sind daher auf die Gerichtskasse zu nehmen.

- 21 - Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO auf die Gerichtskasse zu nehmen; entsprechend ist der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt lic.iur. X.\_\_\_\_\_, mit Fr. 3'207.60 (inkl. 8% MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen und der Beschuldigte zu verpflichten, diese Entschädigung zu vier Fünfteln an den Staat zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (vgl. Art. 135 Abs. 4 StPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.